



# Satzung

## Jagdverband Potsdam e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Jagdverband Potsdam e.V. und ist unter VR 1322 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen worden. Der Verein wird im folgenden Text als „JVP“ bezeichnet.
2. Der JVP ist Mitglied des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. ( im Folgenden Text als „LJVB“ bezeichnet ).
3. Sitz des Vereins ist die Sonnenstraße 40, 14612 Falkensee.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele des JVP sind:
  - die umfassende Unterstützung und Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes durch
    - die Pflege und Sicherung der Lebensräume der Gesamtheit der wildlebenden Arten,
    - die Hege und Erhaltung artenreicher Wildbestände unter Wahrung der Landeskultur.
  - die Förderung des Tierschutzes im Sinne des Tierschutzgesetzes,
  - die Förderung der Aus- und Weiterbildung, sowie Maßnahmen der Unfallverhütung,
  - die Wahrung des Brauchtums
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - die Hege, Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
  - die Darstellung und Realisierung von Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, deren Förderung durch Verbreitung in der Öffentlichkeit, vor allem bei der Jugend,
  - die Pflege und Förderung humanistischer Traditionen des Brauchtums als Bestandteil der deutschen Kultur,
  - die aktive Unterstützung bei der Bekämpfung von Tierseuchen, vor allem bei Wildtieren als Teil der öffentlichen Gesundheitspflege und des Artenschutzes,
  - die Ausbildung von Jagdhunden im Sinne des Tierschutzes,
  - die Förderung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung bei der satzungsgemäßen Tätigkeit der Mitglieder und der Allgemeinheit,

- die Förderung des Übungsschießens als Voraussetzung zur tierschutzgerechten Ausübung der Jagd,
  - die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, der Hege, der Jagdpraxis, der Wildhygiene sowie des traditionellen Brauchtums.
2. Weitere Aufgaben des JVP sind
- die Interessenvertretung seiner Mitglieder und Wahrung ihrer Anliegen im Rahmen dieser Satzung und im engen Zusammenwirken mit dem/den JV im Landkreis, dem LJVB und den anderen dem LJVB angeschlossenen Verbänden,
  - die Beratung der Kreisbehörden im Zusammenwirken mit den anderen JV im Landkreis und der Gemeindebehörden in Zweckfragen

### **§ 3 Räumlicher Tätigkeitsbereich**

Der JVP ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam tätig. Seine Tätigkeit beschränkt sich ausschließlich auf die Aufgaben, die in diesem räumlichen Tätigkeitsbereich anfallen und nicht aus Gründen einer einheitlichen Interessenvertretung vom LJVB oder dem Deutschen Jagdschutzverband e.V. wahrgenommen werden.

### **§ 4 Mittelverwendung**

1. Der JVP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der JVP ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des JVP dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus den Mitteln des JVP. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JVP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Mitglieder des Vorstands und andere vom Vorstand berufene Personen können für Ihre Tätigkeit für den JVP oder für Zwecke des JVP unter Beachtung der Vorschriften des Absatz 1 eine angemessene Aufwandsentschädigung und eine angemessene Vergütung erhalten. Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigung und der Vergütung werden im Haushaltsplan geregelt.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des JVP kann jedermann werden, der die Ziele des JVP unterstützt. Über den Aufnahmeantrag oder die Ablehnung auch eines durch den LJVB aufgenommenen Mitglieds entscheidet der Vorstand des JVP.
2. Mit der Mitgliedschaft im JVP erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft im LJVB. Die Mitgliedschaft im LJVB begründet eigene Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem LJVB, insbesondere eigene Beitragspflichten.

Eine Mitgliedschaft ausschließlich im JVP ist nicht möglich.

3. Der Vorstand des JVP kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des JVP ernennen, wenn diese sich um das Deutsche Weidwerk, den JVP, oder in Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Zwecke des JVP besonders verdient gemacht haben.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten.
  - Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, im Rahmen dieser Satzung
    - in Ämter und Funktionen gewählt zu werden und diese wahrzunehmen,
    - an der Willensbildung innerhalb des JVP mitzuwirken,
    - die Einrichtungen des JVP im Rahmen der Leistungsfähigkeit und ggf. im Rahmen allgemeiner Benutzungsordnungen zu nutzen.
  - Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des JVP zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des JVP, seiner Mitglieder, der Jagd, oder der Deutschen Jägerschaft in der Öffentlichkeit schadet. Hierzu sind die Mitglieder insbesondere verpflichtet, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes und der übrigen wildlebenden Tiere und deren Lebensräume sowie die Grundsätze der Deutschen Waidgerechtigkeit zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft auszuüben.
4. Beiträge
  - Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten.
  - Jährlich wiederkehrende und in Geld zu zahlende Beiträge sind am 01.01. des Kalenderjahres fällig und müssen bis spätestens zum 31.03. auf dem Beitragskonto verbucht sein.  
Die Beiträge sind ausschließlich unbar durch Überweisung oder Lastschriftmandat zu zahlen.
  - Die Höhe und Art der Beiträge zum JVP wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung kann Aufnahmegebühren, pauschale, angemessene Mahngebühren und erhöhte Beiträge bei verspäteter Zahlung vorsehen. Sie kann außerdem vorsehen, dass die Beitragshöhe nach Mitgliedergruppen unterschiedlich ist, wobei die Unterschiede sachlich gerechtfertigt sein müssen. Die Höhe der Beiträge zum LJVB bestimmt sich nach der Satzung des LJVB.
  - Ehrenmitglieder des JVP sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragspflicht gegenüber dem LJVB und dem DJV bleibt davon unberührt.
5. Der JVP ist berechtigt, Leistungen an Mitglieder einzustellen und diese von der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen, wenn diese sich mit der Beitragsleistung in Verzug befinden. Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragsleistung in Verzug, so ruhen ab Zustellung einer Mahnung zugleich alle übrigen Mitgliedsrechte. In der Mahnung ist auf das Ruhen der Mitgliedsrechte hinzuweisen.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied an, dass dessen persönliche Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Diese Daten dürfen, auch in Zusammenhang mit gedruckten oder auf Datenträgern gespeicherten Mitgliederlisten, an andere Mitglieder oder Dritte ausgehändigt werden, wenn es die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des JVP erfordern.

7. Ferner dürfen die für die Mitgliedsverwaltung notwendigen persönlichen Daten dem LJVB zur Verfügung gestellt werden.  
Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung von Mitgliederdaten, oder eine Weitergabe zu diesen Zwecken, ist nur dann zulässig, wenn das betreffende Mitglied dieser Nutzung seiner Daten ausdrücklich zustimmt.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem JVP. Die Mitgliedschaft im JVP endet außerdem, wenn das Mitglied aus dem LJVB ausgeschlossen wird oder die Mitgliedschaft im LJVB aus anderen Gründen endet.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126a BGB) oder Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zugehen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es
  - grob oder wiederholt gegen die in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Pflichten verstoßen hat,
  - gegen die in der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. verankerten Grundsätze verstoßen hat,
  - sonstige Gründe gibt, die eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für den JVP unzumutbar machen,
  - wegen dieser Gründe bereits in zwei Fällen bestraft oder abgemahnt worden ist und ein weiterer Verstoß erfolgt.Das Verfahren hierzu regeln die Vorschriften über das Disziplinarverfahren.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, der eine Mehrheit von 2/3 anwesender stimmberechtigter Mitglieder erfordert, ausgeschlossen werden, wenn es sich mit der Leistung eines Beitrages nach Mahnung länger als drei Monate im Verzug befindet. Das Mitglied ist mit der Mahnung auf den Ausschluss hinzuweisen und nach Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Gegen einen erfolgten Ausschluss kann durch Antrag an die nächste Mitgliederversammlung vorgegangen werden.

## **§ 8 Jägerschaften**

1. Im Wirkungsbereich des JVP sind aus dessen Mitgliedern Jägerschaften als nicht rechtsfähige Untergliederungen des JVP zu bilden. Ihnen obliegt die Betreuung der Mitglieder und die Durchführung der Aufgaben des JVP vor Ort. Sie nehmen die weiteren nach dieser Satzung bestimmten Aufgaben wahr.
2. Den räumlichen Wirkungsbereich der Jägerschaften bestimmt der Vorstand des JVP. Hierbei ist auf regionale Besonderheiten und bestehende Strukturen Rücksicht zu nehmen. Der Wirkungsbereich der Jägerschaften soll so bestimmt werden, dass jeder Jägerschaft wenigstens 30 Mitglieder angeschlossen sind. Der Vorstand kann den räumlichen Wirkungsbereich ändern oder Jägerschaften teilen oder zusammenlegen, wenn dies die Durchführung des Vereinszwecks erleichtert oder erfordert. Vor der Änderung, Teilung oder Zusammenlegung sind die betroffenen Jägerschaften zu hören.

3. Jedes Mitglied wählt die Jägerschaft, der es angehören will. Erfolgt eine solche Wahl nicht, ordnet der Vorstand des JVP das Mitglied einer Jägerschaft zu. Ein Mitglied kann sich jederzeit einer anderen Jägerschaft anschließen.  
Dies ist dem Vorstand des JVP unverzüglich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft in mehreren Jägerschaften ist nicht möglich.
4. Die Mitgliedschaft in einer Jägerschaft kann mit keinen anderen als den sich aus der Mitgliedschaft im JVP ergebenden Pflichten verbunden sein.
5. Jede Jägerschaft wählt alle 4 Jahre aus ihrer Mitte einen Sprecher und für diesen bis zu zwei Stellvertreter. Der Sprecher leitet die Arbeit der Jägerschaft und vertritt die Jägerschaft gegenüber dem Vorstand des JVP. Die Teilnahme an den Tagungen des erweiterten Vorstandes, sowie den Mitgliederversammlungen sowie die zeitnahe Information der Jägerschaft über die Inhalte der Tagungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen durch die Sprecher oder seine Vertreter ist eine der Pflichten des § 6 (3). Für die Jägerschaften gelten die Regelungen über die Mitgliederversammlung des JVP entsprechend.

## **§ 9 Organe des JVP**

Organe des JV sind

- die Mitgliederversammlung,
- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des JVP. Sie bestimmt die Leitlinien der Verbandsarbeit und beschließt den Haushaltsplan. Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstands. Sie wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung des LJVB nach Maßgabe der Satzung des LJVB. Sie wählt wenigstens zwei Prüfer für das Kassen- und Haushaltswesen. Die Amtszeit dieser Prüfer beträgt zwei Jahre. An der jährlichen Kassen- und Haushaltsprüfung haben mindestens zwei der Prüfer teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder des JVP bilden die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist wenigstens ein Mal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die erste ordentliche Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres soll in der Zeit vom 01.02. bis zum 30.04. stattfinden. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat wenigstens zu enthalten:
  - den Bericht des Vorstands,
  - den Bericht der Prüfer für das Kassen- und Haushaltswesen (nur auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres),
  - den Haushaltsplan (nur auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres),
  - Aussprache,
  - vorliegende Anträge.

4. Eine Mitgliederversammlung hat außerdem innerhalb einer Frist von zwei Monaten stattzufinden, wenn dies der Vorstand, der erweiterte Vorstand oder wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Einreichung eines ordentlichen Antrages verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat die ihr zu Grunde liegenden Anträge, sowie ggf. Anträge des Vorstands zu enthalten.

5. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben und zugleich mitzuteilen, wo die im einzelnen vorliegenden Anträge nebst Begründung durch die Mitglieder eingesehen werden können. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung nebst Tagesordnung den Mitgliedern per Telefax oder im Wege elektronischer Datenverarbeitung übersandt wird.

6. Anträge an die Mitgliederversammlung können von einem Mitglied des Vorstands, dem Vorstand oder von einer Gruppe von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis zum 15. Januar des Geschäftsjahres zuzuleiten.

Anträge sind nur zulässig, wenn sie schriftlich gefasst und mit einer Begründung versehen sind, sowie die Namen und die Unterschriften der Antragsteller enthalten. Die Antragsteller müssen am 15. Januar des Geschäftsjahres stimmberechtigte Mitglieder des JVP sein. In der genannten Frist eingegangene Anträge sind durch den Vorstand mit der Einladung nach Abs. 5 bekannt zu geben.

Gehen Anträge danach ein, können diese berücksichtigt werden, wenn eine ordnungsgemäße Bekanntmachung unter Einhaltung der Ladungsfrist gewährleistet ist. Ein Anspruch auf Berücksichtigung solcher Anträge besteht nicht.

7. Vom Vorstand können Dringlichkeitsanträge zu jeder Zeit in die Mitgliederversammlung eingebracht werden. In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung zunächst, ob dieser Antrag einer sofortigen Behandlung bedarf. Hierzu ist die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmt die Mitgliederversammlung einer sofortigen Behandlung zu, so ist über den Antrag abzustimmen. Dringlichkeitsanträge, die Wahlen, die Abwahl eines von der Mitgliederversammlung zu wählenden Funktionsträgers, Satzungsänderungen, Änderungen des Haushaltsplans oder Geldzahlungen über den Rahmen des Haushaltsplans hinaus oder die Auflösung des JVP zum Inhalt haben, sind unzulässig.

8. Durchführung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder von einer von dem Vorstand beauftragten Person geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Versammlungsleiter im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Mitglieder des Präsidiums des LJV oder von diesem Beauftragte dürfen an den Mitgliederversammlungen mit Rede-, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

- Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Beschlussfassung erfolgt abweichend davon in geheimer Abstimmung, wenn dies  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

- Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl durchgeführt.
- Die Wahl mehrerer Kandidaten für unterschiedliche Ämter mit nur einer einheitlichen Stimmbekundung (Blockwahl), ist zulässig, wenn
  - jeder Kandidat für ein vorher genau bestimmtes Amt kandidiert,
  - für dieses Amt keine weiteren Bewerber vorhanden sind,
  - die Mitglieder vor der Abstimmung darauf hingewiesen werden, dass für den Fall, dass sie einen oder mehrere Kandidaten nicht in das jeweils bezeichnete Amt wählen wollen, sie insgesamt gegen den Wahlvorschlag zu stimmen haben.

Alle Kandidaten sind gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Wahlvorschlag zustimmt. Enthaltungen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Stimmt die Mitgliederversammlung dem Wahlvorschlag nicht zu, ist anschließend entsprechend Ziffer 4 über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen.

9. Mitglieder können sich in der bei der Ausübung ihrer Rechte in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen. Wahlen sind in Abwesenheit eines Kandidaten zulässig, wenn der abwesende Kandidat vor dem Termin der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt hat, dass er zur Annahme des Amtes bereit ist.
10. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Diese sind von Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des JVP ist berechtigt, das Protokoll einzusehen und sich auf seine Kosten Abschriften zu fertigen. Die wesentlich Beschlüsse sind den Mitgliedern darüber hinaus in geeigneter Form bekannt zu geben.

## **§ 11 Delegiertenversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung werden durch eine Delegiertenversammlung wahrgenommen, wenn
  - die Mitgliederzahl am ersten Tag des Geschäftsjahres wenigstens 250 beträgt und
  - die Mitgliederversammlung dies für die Zukunft beschließt.
2. Beträgt die Mitgliederzahl am ersten Tag des Geschäftsjahres weniger als die in Abs. 1 genannte Zahl, so sind anstelle der Delegiertenversammlungen ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr wieder Mitgliederversammlungen durchzuführen, wenn die Mitgliederzahl im Laufe des Geschäftsjahres nicht wieder die in Abs. 1 genannte Zahl erreicht. Das gleiche gilt, wenn die Delegiertenversammlung die Durchführung einer Mitgliederversammlung beschließt.
3. Werden die Aufgaben der Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung wahrgenommen, so gelten hierfür die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Als Mitglieder der Mitgliederversammlung gelten dann die Delegierten. Ferner sind die Mitglieder des Vorstands Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Abweichend hiervon gelten für alle Mitglieder des JVP die Rechte aus § 10 Abs. 10 Satz 3 und 4.

4. Die Delegierten werden von den Versammlungen der Jägerschaften gewählt. Jede Jägerschaft wählt für jeweils angefangene 7 Mitglieder einen Delegierten. Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwei Jahre, sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.  
Die Delegierten sind dem Vorstand unverzüglich zu benennen. Erfolgt eine Neuwahl von Delegierten nach der Einladung zur Delegiertenversammlung und vor Durchführung derselben, so beginnt die Amtszeit der neugewählten Delegierten erst am Tag nach der Delegiertenversammlung.  
Die Amtszeit der bereits eingeladenen Delegierten verlängert sich bis einschließlich des Tages der Delegiertenversammlung.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - zwei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstand.
3. Der JVP wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten
  - durch den Vorsitzenden allein, oder
  - durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Schatzmeister oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des JVP sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im JVP endet zugleich die Amtszeit.
6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des JVP nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen bedienen und diese für deren jeweiligen Tätigkeitsbereich mit den hierfür erforderlichen Vollmachten ausstatten.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger. Dieser führt die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung fort. Ein Nachfolger ist auf der nächsten möglichen Mitgliederversammlung zu wählen. Seine Amtszeit endet an dem Tag, an dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.



11. Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 13 Der erweiterte Vorstand**

1. Dem erweiterten Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder die Vorstandsmitglieder und die Sprecher der Jägerschaften, die Mitglieder im JVP sind an. Die Sprecher der Jägerschaften können sich durch einen ihrer Stellvertreter, der Mitglied im JVP ist vertreten lassen. Der Vorstand kann weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen.
2. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben. Der erweiterte Vorstand tagt wenigstens zwei Mal im Jahr.
3. Arbeitsweise und Organisation des erweiterten Vorstands kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung bestimmen.

### **§ 14 Disziplinarwesen**

1. Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes und des LJVB gelten direkt für die Mitglieder des JVP.
2. Soweit ein Mitglied wegen Verstößen gegen die in dieser Satzung verankerten Pflichten bestraft oder ausgeschlossen werden soll, ist das Verfahren mit Ausnahme in den Fällen des §7 Absatz 3 nach den Vorschriften der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. durch die Disziplinarausschüsse des LJVB zu führen. Als Strafen sind die in der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. verankerten Strafen zulässig.

### **§ 15 Verbandsabzeichen**

1. Die Verbandsabzeichen des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. und des LJVB sind auch Verbandsabzeichen des JVP. Der JVP kann darüber hinaus eigene Verbandsabzeichen führen. Verbandsabzeichen dürfen nur von Mitgliedern getragen werden. Bei eigenen Verbandsabzeichen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung erlassen, die, die Auszeichnung von Mitgliedern und Dritten, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern regeln kann. Soweit Regelungen des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. oder des LJVB über Auszeichnungen und Ehrungen bestehen, gehen diese einer Ehrenordnung des JV vor.

### **§ 16 Einheitliche Vertretung in den Landkreisen**

1. Soweit mehrere Jagdverbände mit dem JVP in demselben Landkreis tätig sind, wird der JVP unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einleiten, die für eine einheitliche Vertretung der Interessen der Mitglieder der JVP in dem Landkreis erforderlich sind. Eine Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Landkreis oder anderen Organisationen, deren Tätigkeit das Gebiet des Landkreises umfasst, erfolgt nur einheitlich zusammen mit den anderen im Kreis tätigen JVP.
2. Der JVP wird anstreben, durch Vereinigung mit anderen Jagdverbänden des Landkreises einen einheitlichen Kreisjagdverband für den Landkreis seiner Tätigkeit zu schaffen. Diese Satzung enthält keine Vorschriften, die einer Vereinigung entgegenstehen.

## **§ 17 Auflösung des JVP**

1. Über die Auflösung des JVP entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist hierfür die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Mit dem Beschluss zur Auflösung ist ein Liquidator zu bestimmen.
2. Bei Auflösung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit bindender Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege zu.  
Für die Übertragung des Verbandsvermögens ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Finanzamts erforderlich.

## **§ 18 Übergangsvorschriften**

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist nach Inkrafttreten den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
2. Der nach der bisherigen Satzung bestimmte Vorstand führt als Übergangsvorstand die Geschäfte bis zum Ende seiner nach der alten Satzung bestimmten Amtszeit fort. Scheidet ein Mitglied des Übergangsvorstandes vor dem Ende der nach der alten Satzung bestimmten Amtszeit aus, so ist nach dem Verfahren des § 12 Abs. 10 dieser Satzung ein neues Mitglied des Übergangsvorstandes zu bestimmen. Scheiden alle Mitglieder des Übergangsvorstandes aus, so haben Neuwahlen zu einem Vorstand nach dieser Satzung stattzufinden.
3. Die bisherigen Jägerschaften bleiben bis zu einer Neuregelung durch den Vorstand erhalten. Die Jägerschaften haben spätestens bis zum 31.03. des auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Geschäftsjahres einen Sprecher und dessen Stellvertreter zu wählen.
4. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung findet als Delegiertenversammlung statt.

Datum: 07.04.2018

Vorsitzender